

# Arbeitsgemeinschaftsvertrag

## Auflage 2016

Name der Arbeitsgemeinschaft: \_\_\_\_\_  
(Kurzbezeichnung)

Die Firmen:

Kurzbezeichnung:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen und errichten einen Arbeitsgemeinschaftsvertrag (Arge-Vertrag) wie folgt:

# 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Name der Arbeitsgemeinschaft ist:

---

---

---

---

Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_

1.2 Sitz der Arbeitsgemeinschaft, Rechnungsadresse, Baustellenadresse

Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft befindet sich am Ort der kaufmännischen Geschäftsführung, das ist

---

Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_ UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Die Anschrift der Baustelle ist: \_\_\_\_\_

---

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_ Telefax-Nummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

1.3 Auftrag

1.3.1 Hauptauftrag

Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame Durchführung der den obigen Partnerfirmen

durch Auftrag vom \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_

---

übertragenen Bauarbeiten zur \_\_\_\_\_

---

---

1.3.2 Neben- und Zusatzarbeiten

Vor Hereinnahme von Neben- und Zusatzarbeiten hat die technische Geschäftsführung rechtzeitig das Einvernehmen mit der kaufmännischen Geschäftsführung herzustellen, damit diese mögliche steuerrechtliche Konsequenzen prüfen kann.

1.4 Beginn der Bauarbeiten:

---

1.5 Voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten:

---

## 2 Gesellschafterbeiträge

Die Summe der Bareinlagen beträgt € \_\_\_\_\_

## 3 Beteiligung und Haftung

Das Beteiligungsverhältnis wird wie folgt festgelegt:

Kurzbezeichnung der Partnerfirma	%	Kurzbezeichnung der Partnerfirma	%
1.	%	6.	%
2.	%	7.	%
3.	%	8.	%
4.	%	9.	%
5.	%	10.	%

## 4 Firmenrat (Firmenbevollmächtigte)

Die Partnerfirmen nominieren als ihre Vertreter:

Kurzbezeichnung der Partnerfirma	Bevollmächtigter	Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

## 5 Geschäftsführung

Zur Gesamtabwicklung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft wird von den Partnerfirmen eine Geschäftsführung bestellt. Sie besteht aus der technischen und der kaufmännischen Geschäftsführung. In wesentlichen und grundsätzlichen Fragen haben die Geschäftsführer das gegenseitige Einvernehmen herzustellen und erforderlichenfalls die Entscheidung des Firmenrates einzuholen.

Im Außenverhältnis sind sowohl die technische als auch die kaufmännische Geschäftsführung vertretungsbefugt.

Die Geschäftsführung hat die Partnerfirmen über alle wesentlichen Vorfälle zu unterrichten, das Einvernehmen hierüber herzustellen und ihnen Kopien der Unterlagen rechtzeitig zuzusenden.

## 6 Technische und kaufmännische Geschäftsführung

6.1 Die technische Geschäftsführung wird übertragen der Partnerfirma\*)/ den Partnerfirmen\*):

---

---

---

Technische(r) Geschäftsführer ist (sind): \_\_\_\_\_

---

---

Die Anschrift der technischen Geschäftsführung ist: \_\_\_\_\_

---

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_ Telefax-Nummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Die technische Geschäftsführung ist verantwortlich, ein Arge-QM-System einzuführen, wobei das QM-System der Partnerfirma \_\_\_\_\_ die Grundlage bildet:

ja \*) -  nein \*)

6.2 Die kaufmännische Geschäftsführung wird übertragen der Partnerfirma:

---

Kaufmännischer Geschäftsführer ist: \_\_\_\_\_

---

Die Anschrift der kaufmännischen Geschäftsführung ist: \_\_\_\_\_

---

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_ Telefax-Nummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

6.2.1 Finanzierung

6.2.1.1 Die Einzahlungen sind entsprechend dem Beteiligungsverhältnis unverzüglich nach Aufforderung durch die kaufmännische Geschäftsführung vorzunehmen.

6.2.1.2 Ein Finanzplan laut Standard des Fachverbandes der Bauindustrie ist monatlich von der kaufmännischen Geschäftsführung zu erstellen:

ja \*) -  nein \*)

6.2.1.3 Verzugszinsen sind bei nicht fristgerechter Einzahlung von angeforderten Beträgen anzurechnen:

ja \*) -  nein \*)

6.2.2 Geldverkehr

6.2.2.1 Die Arbeitsgemeinschaft errichtet ein Hauptkonto bei der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

unter der Bezeichnung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6.2.2.2 Gegenüber dem kontoführenden Institut verfügberechtigt sind folgende Zeichnungsberechtigte der Partnerfirma, die die kaufmännische Geschäftsführung besorgt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Im Innenverhältnis gilt hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über dieses Konto Folgendes:

6.2.2.2.1 Bei Überweisungen an die Partnerfirmen aufgrund von Ausschüttungen ist vor Überweisung zusätzlich die schriftliche Zustimmung einer anderen Partnerfirma einzuholen. \*)

6.2.2.2.2 Bei allen Überweisungen ist vor Überweisung zusätzlich die schriftliche Zustimmung einer anderen Partnerfirma einzuholen. \*)

6.2.2.3 Durchschläge der Tagesauszüge sind zu versenden an:

6.2.2.3.1 technische Geschäftsführung \*)

6.2.2.3.2 alle Partnerfirmen \*)

6.2.2.4 Eine Leseberechtigung im Rahmen des Telebanking wird eingerichtet für:

6.2.2.4.1 die technische Geschäftsführung \*)

6.2.2.4.2 alle Partnerfirmen \*)

6.2.2.5 Für die Zwecke der Bauabwicklung errichtet die Arbeitsgemeinschaft ein Baustellenkonto:

ja \*) -  nein \*)

6.2.3 Die Bauerfolgsrechnung ist  monatlich \*) /  vierteljährlich \*) von der kaufmännischen Geschäftsführung zu erstellen und den Partnerfirmen sowie der technischen Geschäftsführung zuzuleiten.

## 7 Bauleitung

7.1 Als Bauleiter wird bestellt: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

der Partnerfirma: \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon-Nr: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

7.2 Als stellvertretender Bauleiter wird bestellt: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

der Partnerfirma: \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon-Nr: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

7.3 Als Baukaufmann wird bestellt: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

der Partnerfirma: \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon-Nr: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

## 8 Geräte

### 8.1 Gerätemieten

8.1.1 Zur Bestimmung der Gerätemieten wird von der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL) Ausgabe \_\_\_\_\_ \*) - der jeweils gültigen Ausgabe \*) ausgegangen.

8.1.2 Die monatlichen Mietsätze setzen sich zusammen aus den Sätzen für:

	Abschreibung und Verzinsung nach ÖBGL	Reparatur nach ÖBGL
8.1.2.1 Normalstunden	%	%
8.1.2.2 Überstunden	%	%
8.1.2.3 Schichtbetrieb (Schicht = Mannschaftswechsel)		
2. Schicht	%	%
3. Schicht	%	%

Die Mietsätze unterliegen -  nicht \*) - der Gleitung gemäß den Vorbemerkungen der ÖBGL.

- 8.2 Der Zuschlag für die Nichtstellung von Geräten beträgt \_\_\_\_\_ %.
- 8.3 Die Durchführung sämtlicher Reparaturen obliegt den  Partnerfirmen \*) / der  Arbeitsgemeinschaft. \*).
- 8.4 Für folgende Geräte ist ein Geräteführer verpflichtend beizustellen:

---



---



---



---

Bei Unterlassung dieser Beistellung entfällt für den dadurch bedingten Gerätestillstand die Gerätemiete:

ja \*) -  nein \*)

- 8.5 Bei Investitionen über € \_\_\_\_\_ im Einzelfall ist die schriftliche Entscheidung der Partnerfirmen einzuholen.

## 9 Transportkosten

- 9.1 Die Vergütung jeglicher Transportkosten für An- und Rücklieferungen von Geräten und Material wird bis zu einer Höchstentfernung von \_\_\_\_\_ km begrenzt.

- 9.2 Für die Verrechnung von Transportleistungen mit Fahrzeugen (inkl. allfälliger Anhänger) der Partnerfirmen bzw. der Arbeitsgemeinschaft gilt:

9.2.1 Lkw-Transporte werden zu den Sätzen laut jeweils gültigem Standard des Fachverbandes der Bauindustrie verrechnet.

9.2.2 Kombi-Fahrzeuge und Klein-Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) bis 3,5 t werden mit folgenden Sätzen verrechnet (es gilt die Gleitung gemäß 13.3):

mit Fahrer: € \_\_\_\_\_ pro km \*)

ohne Fahrer: € \_\_\_\_\_ pro km \*)

oder € \_\_\_\_\_ pro Stunde \*)

oder € \_\_\_\_\_ pro Stunde \*)

## 10 Reifen, Werkzeuge, Geräte gemäß Anhang I

- 10.1 Reifen werden grundsätzlich gemäß den Sätzen der ÖBGL mit dem Grundgerät mitvermietet.

Bei folgenden selbstfahrenden Baugeräten werden die Reifen verkauft:

---



---



---

Die Reservereifen und Reservefelgen sämtlicher Geräte (außer Pkw und Kombi) werden verkauft.

Bei Verkauf sind die Reifen bei Anlieferung und Rücklieferung jeweils einvernehmlich zu bewerten und zu verrechnen.

- 10.2 Mit Geräten mitgelieferte Werkzeuge zur Durchführung von Wartungs- und Einstellarbeiten werden  
 10.2.1 verkauft \*)  
 10.2.2 lieferscheinmäßig erfasst; eine Verrechnung der An- und Rücklieferung entfällt. Bei der Rücklieferung sind fehlende Teile von der Arbeitsgemeinschaft zu ersetzen bzw. zu vergüten. \*)
- 10.3 Die in Anhang I angeführten Geräte werden an die Arbeitsgemeinschaft verkauft.

## 11 Personal

- 11.1 Die für die Baudurchführung benötigten Angestellten werden von den Partnerfirmen beigestellt \*) / abgestellt \*).

### 11.1.1 Beistellung von Angestellten

11.1.1.1 Beigestellte Angestellte werden zu tatsächlichen Bezügen mit einem Zuschlag von 80 % verrechnet.  
 Der Zuschlagsprozentsatz wird gemäß jeweils gültigem Standard des Fachverbandes der Bauindustrie angepasst  ja \*) -  nein \*).

11.1.1.2 Folgende Angestellte werden abweichend zu 11.1.1.1 zu monatlichen Pauschalsätzen verrechnet:

Name	Funktion	Betrag in €
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

- 11.2 Die für die Baudurchführung benötigten Arbeiter werden von den Partnerfirmen  beigestellt \*) /  abgestellt \*).

### 11.2.1 Beistellung von Arbeitern

Beigestellte Arbeiter werden zu tatsächlichen Bezügen mit einem Zuschlag von 100 % verrechnet.

Der Zuschlagsprozentsatz wird gemäß jeweils gültigem Standard des Fachverbandes der Bauindustrie angepasst  ja \*) /  nein \*).

## 12 Vergabe von Subunternehmerleistungen, Partnerleistungen

### 12.1 Subunternehmerleistungen

12.1.1 Für Vergaben über € \_\_\_\_\_ ist die Zustimmung des Firmenrates notwendig.

12.1.2 Lieferungen und sonstige Leistungen sind davon ausgeschlossen  ja \*) /  nein \*).



## 12.2 Partnerleistungen

12.2.1 Sammeln und Behandeln von Abfällen  
Die Funktion des Abfallsammlers und -behandlers gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (inkl. aller damit verbundenen Verpflichtungen) wird von der Partnerfirma \_\_\_\_\_ übernommen.

12.2.2 Präventivfachkräfte  
Die Gestellung von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) wird von der Partnerfirma \_\_\_\_\_ übernommen.

12.2.3 Sonstige Partnerleistungen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 13 Vergütungen für technische Geschäftsführung, kaufmännische Geschäftsführung, Lieferungen und Leistungen zwischen Partnerfirmen und Arbeitsgemeinschaft

13.1 Die Vergütungen für technische Geschäftsführung und kaufmännische Geschäftsführung betragen:

Kurzbezeichnung  
der Partnerfirma:

13.1.1	für die 1. technische Geschäftsführung	_____	_____	%
	für die 2. technische Geschäftsführung	_____	_____	%
	für die 3. technische Geschäftsführung	_____	_____	%
	für die kaufmännische Geschäftsführung	_____	_____	%

13.1.2 Die vorstehenden Vergütungen unterliegen

13.1.2.1 keiner Veränderung \*)

13.1.2.2 einer Gleitung \*)

Gilt 13.1.2.2, erfolgt die Ermittlung der Gleitung nach folgenden Bestimmungen:

Die gemäß 13.1.1 festgelegten Vergütungen in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ % gelten bis zu einem Bruttogewinn von \_\_\_\_\_ % des gestionspflichtigen Umsatzes, linear ansteigend auf \_\_\_\_\_ % bis zu einem Bruttogewinn von \_\_\_\_\_ %.

13.1.3 Die Vergütungen nach 13.1.1 werden zu den in 6.2.3 festgelegten Zeitpunkten entsprechend der in der Bauerfolgsrechnung ausgewiesenen, abgegrenzten Leistungssumme gutgeschrieben.

13.1.4 Die Vergütung für die Lohn- und Gehaltsverrechnung beträgt € \_\_\_\_\_ pro Person und Monat für die Soll-Leistungen laut Standard des Fachverbandes der Bauindustrie. Es gilt die Gleitung gemäß 13.3.

## 13.2 Werkstattleistungen

13.2.1 Der Pauschalsatz für Werkstattlieferungen beträgt € \_\_\_\_\_ pro Stunde.

13.2.2 Der Pauschalsatz für die Entsendung von Werkstättenpersonal beträgt € \_\_\_\_\_ pro Stunde.

13.2.3 Die Verrechnungssätze für Werkstättenwagen (inkl. allfälliger Anhänger, ohne Fahrer) betragen:

	pro km *)	oder	pro Stunde *)
hzG bis 3,5 t	€ _____		€ _____
hzG über 3,5 t bis 6 t	€ _____		€ _____

Für Werkstättenwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 6 t ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

13.2.4 Es gilt die Gleitung gemäß 13.3.

### 13.3 Gleitung

13.3.1 Als Stichtag für die erstmalige Festsetzung der Verrechnungssätze gemäß 13.1.4, 13.2 und 13.4.1 gilt:

\_\_\_\_\_

Die Gleitung der Verrechnungssätze erfolgt gemäß Standard des Fachverbandes der Bauindustrie.

### 13.4 Vergütungen für sonstige Partnerleistungen

13.4.1 Die Vergütung für die Beistellung von Unterkünften beträgt € \_\_\_\_\_ pro Person und Kalendertag. Es gilt die Gleitung gemäß 13.3.

13.4.2 Die Vergütung für das Sammeln und Behandeln von Abfällen gemäß 12.2.1 beträgt € \_\_\_\_\_.

13.4.3 Die Vergütung für die Gestellung von Präventivfachkräften gemäß 12.2.2 beträgt € \_\_\_\_\_.

13.4.4 Vergütungen für sonstige Partnerleistungen gemäß 12.2.3:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 14 Versicherungen

Zur Angebotslegung sind jedenfalls folgende Versicherer einzuladen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

14.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Deckungssummen werden wie folgt festgelegt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Allfällige Zusatzrisiken: \_\_\_\_\_

14.2 Feuerversicherung

14.2.1 Die Deckung erfolgt durch die Partnerfirmen.\*)

Die Partnerfirmen sind wie folgt versichert, wobei der jeweils entsprechende Arge-Anteil abgedeckt sein muss:

Kurzbezeichnung der Partnerfirma	Versicherer	Polizzenummer
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

14.2.2 Die Deckung wird durch die Arbeitsgemeinschaft vorgenommen. \*)

- 14.3 Eine Bauwesenversicherung wird abgeschlossen:  ja \*) -  nein \*)  
Eine Einbruchdiebstahlversicherung wird abgeschlossen:  ja \*) -  nein \*)  
inkl. Vandalismus  ja \*) -  nein \*)  
Eine Baugeräteversicherung wird abgeschlossen:  ja \*) -  nein \*)  
Eine Maschinenbruchversicherung wird abgeschlossen:  ja \*) -  nein \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## 15 Abgaben und Beiträge

Das für die Arbeitsgemeinschaft zuständige Finanzamt befindet sich in \_\_\_\_\_

---

## 16 Berichtswesen, Schriftverkehr

### 16.1 Technisches Berichtswesen

Das technische Berichtswesen erfolgt nach den Organisationsvorschriften und Formblättern der Firma

---

### 16.2 Verteilerliste

Für die Versendung von Unterlagen gilt die Verteilerliste gemäß Anhang.

## 17 Vertrag, Vertragsdauer, Rechtsnachfolge

17.1 Die Arbeitsgemeinschaft beginnt mit der Übernahme der Bauarbeiten und endet mit dem Ablauf der sich aus den übernommenen Bauarbeiten ergebenden Rechte und Pflichten, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und vor Freilassung allfälliger Sicherheiten. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgemeinschaftsvertrages bedürfen der Schriftform und der firmenmäßigen Zustimmung aller Partnerfirmen, ausgenommen Änderungen gemäß 18.2.

### 17.2 Rechtsnachfolge

17.2.1 Die Mitgliedschaft an der Arbeitsgemeinschaft oder einzelne sich aus der Arbeitsgemeinschaft ergebende Rechte und Pflichten können nur mit Zustimmung aller Partner übertragen werden.

17.2.2 Geht die Mitgliedschaft, insbesondere im Falle einer Verschmelzung, Umwandlung oder Geschäftsübernahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über, so können die übrigen Partner durch einstimmigen Beschluss binnen Monatsfrist nach erfolgter Verständigung das Ausscheiden des Rechtsnachfolgers verlangen. Dieses Verlangen kann jedoch nur aus wichtigen Gründen gestellt werden. Als wichtige Gründe gelten Umstände, aufgrund derer es den Partnern unzumutbar ist (§ 140 UGB) die Arbeitsgemeinschaft mit dem Rechtsnachfolger fortzusetzen. Die Beteiligungsquote des Ausgeschiedenen ist im Verhältnis der Beteiligung der übrigen Partnerfirmen aufzuteilen.

War der Rechtsnachfolger bereits Partner der Arbeitsgemeinschaft, so können die übrigen Partner mit einstimmigem Beschluss jedenfalls insoweit eine Änderung des Stimmrechtsverhältnisses verlangen, als der Rechtsnachfolger aufgrund der ihm zugewachsenen Beteiligung ansonsten mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Arbeitsgemeinschaft erlangen würde. Die über die Hälfte hinausgehenden Stimmrechte sind im Verhältnis der Beteiligungsquoten den übrigen Partnerfirmen zuzuschlagen. Die zugrunde liegenden Beteiligungsverhältnisse bleiben davon unberührt.

17.2.3 Die für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes in eine Kapitalgesellschaft und den Zusammenschluss zu Personengesellschaften unter Anwendung des Umgründungssteuergesetzes oder an dessen Stelle tretender abgabenrechtlicher Vorschriften, sofern der ausscheidende Partner und der Rechtsnachfolger schriftlich erklären, den übrigen Partnern der Arbeitsgemeinschaft für vor und nach dem Rechtsübergang entstandene Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe ihrer Beteiligung solidarisch zu haften.

## 18 Auflösung des Vertrages, Ausschluss und Ausscheiden einer Partnerfirma, Sicherstellung

- 18.1 Der Arge-Vertrag sowie die Mitgliedschaft an der Arbeitsgemeinschaft können nicht gekündigt werden, solange Verpflichtungen aus dem Bauvertrag bestehen.
- 18.2 Eine Partnerfirma kann jedoch aus wichtigen Gründen durch mehrheitlichen Beschluss der anderen Partnerfirmen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Partnerfirma mit einem wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen in Verzug geraten ist und diesen nach zweimaliger nachweislich schriftlicher Aufforderung und Terminsetzung von je 14 Kalendertagen nicht beseitigt hat.

Ein weiterer wichtiger Grund ist gegeben, wenn einer Partnerfirma ihr gehörige, auf der Baustelle befindliche Betriebsmittel (Geld, Geräte, Einrichtungsgegenstände) oder Forderungen gepfändet werden und diese Pfändung nicht binnen 14 Kalendertagen nach nachweislich schriftlicher Aufforderung durch die Arbeitsgemeinschaft aufgehoben wird. Die Benachrichtigung über den Ausschluss hat nachweislich schriftlich zu erfolgen.

Der Ausschluss ist spätestens 3 Wochen nach bekannt werden des wichtigen Grundes (z.B. fruchtloses Verstreichen der 14-Tage-Frist) zu beschließen. Der Ausschluss ist jedenfalls rechtswirksam; erfolgte er jedoch zu Unrecht, steht dem Ausgeschlossenen der Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber den übrigen Partnerfirmen zu.

Bei Arbeitsgemeinschaften, die nur aus zwei Partnerfirmen bestehen, kann ein Ausschluss nur aufgrund eines Schiedsspruches erfolgen. Das Schiedsgericht ist binnen 1 Monat nach bekannt werden des wichtigen Grundes anzurufen.

- 18.3 Wird über das Vermögen einer Partnerfirma der Konkurs eröffnet oder dieser mangels Masse abgewiesen, so setzen die übrigen Partner die Arge fort (§ 1214 iVm § 1208 Z 3 ABGB). Gleiches gilt bei einer Kündigung durch einen Privatgläubiger (§ 1212 ABGB).
- 18.4 Bei Fortsetzung nach Ausscheiden einer Partnerfirma ist die Beteiligungsquote der ausgeschiedenen Firma im Verhältnis der Beteiligung auf die übrigen Partnerfirmen aufzuteilen. Alle den Partnerfirmen gemeinschaftlich zustehenden Rechte und Pflichten gehen, wenn eine oder mehrere Partnerfirma(en) aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet(en), ohne weiteres auf die verbleibende(n) Partnerfirma(en) über.
- 18.5 Die ausscheidende Partnerfirma ist zur Vermeidung eines Schadens, der durch den Abzug der eingebrachten Geräte der Arbeitsgemeinschaft erwachsen könnte, verpflichtet, Baugeräte bis zur Beendigung der Arbeiten zur weiteren Verwendung gegen angemessene Entschädigung, berechnet unter sinngemäßer Anwendung der Sätze des Arge-Vertrages, auf der Baustelle zu belassen. Überdies räumt die ausscheidende Partnerfirma den verbleibenden Partnerfirmen an ihren Geräten das Vorkaufsrecht gemäß § 1073 ABGB ein. Bis zur vollständigen Abwicklung der der Arbeitsgemeinschaft erteilten Aufträge verzichten die Arge-Partner auf eine Verwertung ihres Anteils am Arge-eigenem Gerät, auf welche Art und Weise auch immer.
- 18.6 Bei Ausscheiden einer Partnerfirma ist mit dem Monatsende, das auf den Tag ihres Ausscheidens folgt, eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

In der Bilanz sind entsprechende Rückstellungen, beispielsweise für Verluste, Ergebnisminderungen, Sicherheitsleistungen, Schadenersatzansprüche, Rechnungsabstriche u. dgl. zu bilden. Können die Aufwände nicht mit ausreichender Sicherheit vorherbestimmt werden, so gilt für die nicht vorherbestimmbaren Teile eine Pauschalrückstellung in Höhe von 1,5% der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten Nettoleistungssumme als anerkannt.

Die ausscheidende Partnerfirma nimmt am Gewinn und Verlust der bis zum Schluss des Monats ihres Ausscheidens ausgeführten Arbeiten teil, nicht aber am Gewinn der noch auszuführenden Arbeiten. Sind der Umfang und die Höhe möglicher Gewährleistungs- sowie sonstiger Verpflichtungen und Risiken nicht hinreichend zu überblicken, so kann die Arbeitsgemeinschaft in den Fällen des Ausscheidens das Ausscheidungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters bis zur Erfüllung aller Gewährleistungsansprüche und sonstigen möglichen Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft zurückbehalten.

Eine Partnerfirma haftet – unabhängig vom Ergebnis der Auseinandersetzungsbilanz – den verbleibenden Gesellschaftern gegenüber entsprechend der Höhe ihres früheren Anteiles auch für solche Gewährleistungs- und sonstige Verpflichtungen sowie Verluste in Bezug auf das Gesamtbauvorhaben, welche erst nach Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz erkennbar geworden sind, deren Ursachen jedoch schon im Zeitpunkt ihres Ausscheidens gesetzt waren.

Darüber hinaus haftet eine Partnerfirma, die aus eigenem Verschulden ausgeschieden wurde, auch bei leichter Fahrlässigkeit für sonstige Schäden, welche der Arbeitsgemeinschaft durch ihr Ausscheiden entstehen, wie z.B. erhöhte Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Geräten und Personal, für die Übernahme der kaufmännischen oder technischen Geschäftsführung, für die Übernahme der Bauleitung, für die Übernahme der kaufmännischen Baustellenagenden oder für die Kosten der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz.

Die Kosten für die Übernahme der kaufmännischen oder technischen Geschäftsführung werden mit dem 100fachen des Satzes der Vergütung für Lohn- und Gehaltsverrechnung festgelegt, jene für die Übernahme der Bauleitung oder der kaufmännischen Baustellenagenden mit dem 50fachen. Die Kosten für die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz sind mit dem 70fachen des Vergütungssatzes für die Lohn- und Gehaltsverrechnung anzusetzen.

Für noch nicht bekannte Gewährleistungsansprüche gilt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ergänzend zu der oben genannten Pauschalrückstellung eine Rückstellung in Höhe von 2% der Nettoleistungssumme als angemessen. Über das Ausmaß einer allfälligen höheren Rückstellung bestimmt der Firmenrat über Vorschlag der technischen und der kaufmännischen Geschäftsführung.

- 18.7 Im Falle des Ausscheidens kann die ausgeschlossene Partnerfirma nicht verlangen, dass die übrigen Partnerfirmen die Verbindlichkeiten sofort erfüllen oder für diese Sicherheit leisten.

## **19 Gerichtsstand, Schlichtung, Schiedsgericht**

- 19.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

- 19.2 Die Partnerfirmen werden bestrebt sein, Streitigkeiten aus dem Arge-Vertrag einvernehmlich beizulegen. Streitigkeiten sind binnen einer Frist von 6 Monaten ab Kenntnis des dem Streitfall zugrunde liegenden Sachverhaltes, bei sonstigem Anspruchsverlust, beim Firmenrat anhängig zu machen. Kommt im Firmenrat keine Einigung zustande, entscheidet - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - ein Schiedsgericht.

Diese Schiedsklausel bezieht sich auch auf Auseinandersetzungen zwischen einem ausgeschiedenen und den verbleibenden Partnern der Arbeitsgemeinschaft. Streitigkeiten von Partnerfirmen außerhalb des Arge-Vertrages - insbesondere aufgrund werkvertraglicher Vereinbarungen - unterliegen nicht der Arbeitsgemeinschafts-Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Schiedsverfahren ist, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 6 Monaten nach Zustellung der Niederschrift jener Firmenratssitzung einzuleiten, in der festgestellt wurde, dass keine Einigung zustande kommt.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann. Wenn sich die von beiden Vertragsparteien ernannten Schiedsrichter nicht binnen 14 Kalendertagen (ab Ernennung des Letzten von ihnen) über die Person des Obmannes einigen, wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Gerichtsstand vereinbart ist, bindend ernannt. Gleiches gilt, wenn eine der Vertragsparteien binnen 14 Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch die jeweilige gegnerische Partei den durch sie zu benennenden Schiedsrichter nicht ernennt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Anwendung materiellen österreichischen Rechtes. Für das Schiedsgericht sowie für das Verfahren vor demselben gelten die einschlägigen Bestimmungen der ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der Anwaltshonorare sowie solcher Auslagen der Parteien, die mit dem Schiedsgerichtsverfahren in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten). Gerichtsstand ist auch für das Schiedsgericht der Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

Die Vertragspartner sind berechtigt, sich auch auf einen Einzelschiedsrichter oder ein Schiedsgutachten zu einigen.

19.3 Sollte ein ordentliches Gericht im Wege der Aufhebungsklage das Schiedsgericht aufheben, so haben die Parteien ein neues Schiedsgericht zu berufen.

## 20 Schlussbestimmungen

20.1 Dieser Arbeitsgemeinschaftsvertrag wird in \_\_\_\_\_ Exemplaren errichtet.

20.2 Besondere Vereinbarungen:

Der vorliegende Vertrag entspricht vollinhaltlich der Textierung des Standard-Vertragsformulars des Fachverbandes der Bauindustrie, Auflage 2016. Änderungen gegenüber dem Standard des Fachverbandes der Bauindustrie gelten nur, wenn sie im Fettdruck ausgeführt und Streichungen als solche erkennbar sind.

---

---

---

(Ort)

(Datum)

Firmenmäßige Fertigung:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

# Anhang I

## zum Arbeitsgemeinschaftsvertrag

Folgende Gerätearten werden gemäß 10.3 verkauft:

Bezeichnung	ÖBGL-Nr.



ARGE: \_\_\_\_\_

# VERTEILERLISTE

Folgende Unterlagen sind von den zuständigen Organen der Arge entsprechend dieser Liste zum Versand zu bringen. Für die Unterlagen A-I besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der Adresse lt. Arge-Vertrag (= AV dieses Formulars) oder einem Sonderverteiler (= SV). Für die Unterlagen J-P kann zusätzlich zum Versand lt. AV der SV gewählt werden.

Für folgende Unterlagen:	Kurzbezeichnung der Partner lt. Arge-Vertrag	①		②		③		④		⑤		⑥		⑦		⑧		⑨		⑩		weitere an:			
		AV	SV	AV	SV	AV	SV	AV	SV	AV	SV	AV	SV	AV	SV	AV	SV	AV	SV	AV	SV	TGF	KGF	BST	
Versand <b>entweder</b> Adresse lt. AV <b>oder</b> SV <sup>1)</sup>																									
A	Zahlungsaufforderung																								
B	Haftbriefanforderung																								
C	Hauptkonto-Tagesauszüge																								
D	Kontenplan																								
E	Partnerkontenauszüge <sup>2)</sup>																								
F	Bilanzen, Anlagenverzeichnis																								
G	Kopien der Abgabenerklärungen, Steuerbescheide, Betriebsprüfungsergebnisse																								
H	Aushaftende Avalkredite per 31.12.																								
I																									
Für folgende Unterlagen: Versand neben Adresse AV <b>auch</b> an SV <sup>1)</sup>																									
J	Ladung zum Firmenrat																								
K	Firmenratsprotokolle																								
L	Finanzplan																								
M	Bauerfolgsrechnung <sup>2)</sup> Partnerkontenvergleich <sup>2)</sup> Vergleich der Gerätebeistellung <sup>2)</sup> Vermögensübersicht <sup>2)</sup> / Rohbilanz																								
O																									
P																									

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen, Adressen siehe Adressliste

<sup>2)</sup> Elektronischer Datenaustausch möglich

# ADRESSLISTE

ARGE: \_\_\_\_\_

Arge-Code für elektronischen Datenaustausch:

--	--	--	--	--	--	--	--

Firma		Adresse		Mailbox <sup>1)</sup>
①		AV		
		SV		
②		AV		
		SV		
③		AV		
		SV		
④		AV		
		SV		
⑤		AV		
		SV		
⑥		AV		
		SV		
⑦		AV		
		SV		
⑧		AV		
		SV		
⑨		AV		
		SV		
⑩		AV		
		SV		
TGF				
KGF				
BST				

<sup>1)</sup> Die Angabe einer Mailbox hat zur Folge, dass alle auf der Verteilerliste mit Fußnote <sup>2)</sup> gekennzeichneten Auswertungen nicht in Papierform, sondern nur mehr elektronisch übermittelt werden.